

[REDACTED] (HMWVW)

Von: [REDACTED] (HMWEVW)
Gesendet: Donnerstag, 7. Dezember 2023 18:10
An: Poststelle (RPGI); Poststelle (RPDA); 'poststelle@rpks.hessen.de'
Cc: [REDACTED]@rpgi.hessen.de); [REDACTED] (RPDA) ([REDACTED]@rpda.hessen.de); [REDACTED] (RPKS) [REDACTED]@rpks.hessen.de')
Betreff: mündliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

an das HMWEVW ist herangetragen worden, dass verschiedene hessische Straßenverkehrsbehörden in regelmäßigen Abständen verkehrsrechtliche Anordnungen nur in mündlicher Form ohne Anhörung der Polizei erlassen würden und auch die Ermessensausübung nicht dokumentieren würden. Diese Fälle betreffen keine Eilfälle mit kurzer zeitlicher Geltungsdauer.

Daher wäre ich Ihnen – ungeachtet des § 37 Abs. 2 Sätze 1, 2 HVwVfG – dankbar, wenn Sie den nachgeordneten Straßenverkehrsbehördenbereich im jeweiligen Regierungsbezirk darauf hinweisen würden, dass straßenverkehrsrechtliche Anordnungen im Sinne der Nachvollziehbarkeit und rechtlichen Überprüfbarkeit grundsätzlich in schriftlicher Form mit Angabe der maßgeblichen Erwägungen zu erlassen sind. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Vollzugsanordnung gegenüber dem Straßenbaulastträger mit einem Verkehrszeichenplan zu versehen ist.

Auf die Einhaltung der Vorgabe nach Nummer I Satz 1 der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1e ist gesondert hinzuweisen („Vor jeder Entscheidung sind die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören.“).

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Referatsleiter
VI 3 – Lärmschutz Straße, Ordnungsrecht Straßenverkehr,
Verkehrssicherheit



**WIRTSCHAFTSWANDEL
HESSEN**

nachhaltig. innovativ. krisenfest.

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

[REDACTED]
[\[REDACTED\]@wirtschaft.hessen.de](mailto:[REDACTED]@wirtschaft.hessen.de)
www.wirtschaft.hessen.de